

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 5, 37, 52, 63 Regelungsgesetz; § 2 Ziff. 1
der 3. DVO

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 83/54

Urteil des BAG vom 10. Juli 1956

LAG Hamburg



3 AZR 83/54
2 Sa 173/53 (Hamburg)

177

Verkündet
am 10. Juli 1956
gez. Henkelmann
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1956 durch die Bundesrichter Schilgen, Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Elisabeth Meissner und Heinrich Geilenbrügge für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der Kammer 2 des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Januar 1954 - 2 Sa 173/53 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



Tatbestand

Die Klägerin ist die Witwe und alleinige Vorerbin des im Jahre 1892 geborenen und im Laufe des Revisionsverfahrens verstorbenen Angestellten Carl Lavendt. Dieser war früher selbständiger Kaufmann und ist im Jahre 1931 Mitglied der NSDAP geworden. Im Oktober 1933 trat er in den Dienst der Beklagten und wurde 1936 dienstordnungsmäßig angestellt mit einem Pensionsdienstalter vom 22. August 1927. Auf Anordnung der britischen Militärregierung kündigte ihm die Beklagte am 26. Juni 1945 wegen seiner Parteizugehörigkeit zum 31. Juli 1945. An diesem Tage schied er aus dem Dienst der Beklagten aus. Im Entnazifizierungsverfahren empfahl der Fachausschuß, ihn in die Gruppe IV der Mitläufer einzustufen, aber seine Wiederbeschäftigung bei der Beklagten auszuschliessen. Im Termin vor dem Berufungsausschuß am 18. Dezember 1948 nahm Carl Lavendt, angeblich auf Anregung des Ausschußvorsitzenden, seine Berufung insoweit zurück, als sie auf Wiedereinstellung in sein altes Dienstverhältnis gerichtet war, und verzichtete "auf alle etwa noch bestehenden Ansprüche" gegen die Beklagte. Daraufhin wurde er in die Gruppe V der Entlasteten eingestuft.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Regelungsgesetz) bat Carl Lavendt die Beklagte im März 1952, ihn wieder einzustellen, was die Beklagte jedoch unter Hinweis auf den ausgesprochenen Verzicht ablehnte. Deshalb machte er in einem Verfahren gemäß § 358 RVO geltend, daß der Verzicht nichtig sei, und verlangte Wiedereinstellung und Gehalt für die rückliegende Zeit. Das Versicherungsamt wies jedoch am 28. Februar 1953 diese Anträge ab, und das Oberversicherungsamt wies am 24. August 1953 die Beschwerde Lavendts zurück.

Mit seiner Klage beim Arbeitsgericht hat Lavendt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit ab 1. April 1951 das ihm nach Maßgabe der Bestimmungen des Regelungsgesetzes und der dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zustehende Übergangsgeld in Höhe von etwa 200.-DM monatlich abzüglich der vom Arbeitsamt



Hamburg bezogenen Erwerbslosenunterstützung zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da für den an sich begründeten Anspruch nicht die Beklagte, sondern das Land Hamburg zur Sache verpflichtet sei. Das Landesarbeitsgericht hat über das Zustandekommen der Verzichtserklärung vom 18. Dezember 1948 Beweis erhoben und dann nach dem Klageantrag erkannt, jedoch unter Weglassung der Worte "in Höhe von ca. 200.- DM".

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin, die den Rechtsstreit als Erbin ihres Mannes fortsetzt, bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

I. Daß die Arbeitsgerichte für Klagen ehemaliger dienstordnungsmäßiger Angestellter von Trägern der Sozialversicherung aus dem Regelungsgesetz sachlich zuständig sind, entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 82) und des Bundesverwaltungsgerichts (E 2, 144; DVBl. 56, 267). Dies gilt auch für die vorliegende Klage auf Übergangsgehalt gemäß §§ 37, 52, 63 Regelungsgesetz.

Frei von Rechtsirrtum ist ferner die von der Revision nicht angegriffene Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die verklagte Ortskrankenkasse, und nicht, wie das Arbeitsgericht gemeint hat, die Freie und Hansestadt Hamburg zur Sache verpflichtet ist.

II. Die weitere Auffassung des angefochtenen Urteils, daß dem verstorbenen Ehemann der Klägerin, wenn man zunächst einmal von dessen Verzicht absieht, ein Anspruch auf Übergangsgehalt zustand, hat die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung nicht in Zweifel gezogen, sondern sie sich sogar ausdrücklich zu eigen gemacht. Darin kann aber weder ein gerichtliches Zugeständnis (§§ 288 ff ZPO) noch ein Anerkenntnis im Sinne von § 306 ZPO erblickt werden. Die Beklagte ist deshalb an ihre damalige Auffassung nicht gebunden und formell nicht gehindert, nachträglich eine andere Rechtsansicht zu vertreten, wie sie es in der mündlichen Revisionsbegründung auch getan hat. Jedoch kann ihr insoweit sachlich nicht gefolgt werden.

Es ist davon auszugehen, daß der Ehemann der Klägerin als Angestellter einer Ortskrankenkasse nach Maßgabe von § 63 Abs. 1 Ziff. 1 a Regelungsgesetz zum Kreise der von diesem Gesetz betroffenen Personen gehört. Denn er hat am 8. Mai 1945 bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im öffentlichen Dienst gestanden und seinen Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, nämlich wegen seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP, verloren. Dabei kommt es im Gegensatz zu der Auffassung der Revision in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob und inwieweit dieser Verlust des Arbeitsplatzes zugleich eine endgültige Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedeutet hat.

Da der Ehemann der Klägerin dienstordnungsmäßiger Angestellter war, konnte ihm sein Arbeitsverhältnis nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Er stand deshalb hinsichtlich der späteren Regelung seiner Rechtsstellung einem Beamten auf Lebenszeit gleich (§ 2 Ziff. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10. Juni 1955, BGBl. I, S. 283). Dies hat zur Folge, daß er nach § 5 Abs. 2 i.V. m. § 63 Regelungsgesetz dieselbe Rechtsstellung wie ein Beamter zur Wiederverwendung hatte. Da er im Jahre 1945 bereits eine Dienstzeit von mehr als 10 Jahren abgeleistet hatte, stand ihm nach § 37 Regelungsgesetz ein Anspruch aus Übergangsgehalt zu. Dieser Anspruch wäre allerdings nach § 8 dann ausgeschlossen, wenn dem Ehemann der Klägerin seine Wiedereinstellung bei der Beklagten durch rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheid versagt worden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall, insofern der Ehemann der Klägerin bereits im Jahre 1948 ohne Einschränkungen rechtskräftig in die Gruppe V der Entlasteten eingestuft worden ist. Allerdings ist dies erst geschehen, nachdem er vor dem Berufungsausschuß auf alle etwa noch bestehenden Ansprüche gegen die Beklagte ausdrücklich verzichtet hatte. Aber auch selbst wenn man zufolge dieser Verkoppelung von Verzicht und Einstufung unterstellen wollte, ohne den Verzicht wäre es bei der vom Fachausschuß vorgeschlagenen Einstufung in die Gruppe IV der Mitläufer, verbunden mit einem Verbot der Wiedereinstellung geblieben, so würde sich dadurch



im Ergebnis nichts ändern. Denn dann wäre diese Einschränkung, wie das angefochtene Urteil richtig erkannt hat, schon vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes (1. April 1951) durch § 3 Abs. 1 Satz 2 des Hamburger Entnazifizierungsabschlußgesetzes vom 10. Mai 1950 (GVBl. S. 98) weggefallen.

III. Hiernach bleibt nur noch die Frage, ob der Ehemann der Klägerin seinen Anspruch auf Übergangsgehalt durch den Verzicht vom 18. Dezember 1948 verloren hat. Das angefochtene Urteil prüft in dieser Beziehung im Hinblick auf § 397 BGB zunächst, ob die Beklagte den Verzicht des Klägers überhaupt rechtswirksam angenommen hat. Es läßt dann aber diese Frage offen und kommt zu dem Ergebnis, daß jedenfalls ein Verzicht seinem Inhalte nach die Ansprüche aus dem Regelungsgesetz nicht umfaßt. Schon der Wortlaut der Verzichtserklärung "etwa noch bestehende Ansprüche" deutet darauf hin, daß der Ehemann der Klägerin nur auf die ihm im Zeitpunkt seines Verzichts (18. Dezember 1948) bereits gegebenen Ansprüche verzichten wollte. Dazu gehörten aber die Ansprüche aus dem Regelungsgesetz nicht, weil sowohl das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 mit seinem Art. 131 als auch das zu dessen Regelung ergangene Gesetz vom 11. Mai 1951 erst später in Kraft getreten seien. Es sei also für den Ehemann der Klägerin im Jahre 1948 noch völlig unvorhersehbar gewesen, daß ihm das Regelungsgesetz in seinem § 37 später einen Anspruch auf Übergangsgehalt gewähren werde. Mit diesem Anspruch habe das Gesetz auch nicht unmittelbar an die bisherige Rechtslage angeknüpft, sondern eine neue von ihr unabhängige selbständige Rechtsgrundlage geschaffen.

Diese Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein, daß ein Verzicht auf Rechte aus dem Regelungsgesetz zwar an sich rechtlich zulässig ist, aber völlig eindeutig sein muß (BAG 2, 81 [87]), und daß solch ein eindeutiger Verzicht nicht in Frage kommt, solange das Regelungsgesetz noch nicht erlassen war (BAG 2, 200 [203]). Auch wenn man von dem letzten Grundsatz Ausnahmen zulassen, d.h. u. U. auch einen Verzicht im voraus als wirksam gelten lassen wollte, könnten die Angriffe der Revision gegen die Auslegung der Verzichtserklärung durch das Landesarbeitsgericht aus revisionsrechtlichen Gründen trotzdem nicht durchgreifen. Denn diese Aus-



legung einer Willenserklärung ist jedenfalls rechtlich möglich. Es widerspricht weder gesetzlichen Auslegungsregeln, noch den Denkgesetzen, noch allgemeinen Erfahrungen, daß ein Verzicht auf "alle etwa noch bestehenden Ansprüche" nur die im Zeitpunkt der Verzichtserklärung schon vorhandenen Ansprüche, nicht aber auch solche umfaßt, die durch ein künftiges Gesetz neu geschaffen werden, wie das bei dem Anspruch auf Übergangsgehalt durch das Regelungsgesetz geschehen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat. Die Ausführungen der Revision, die dahin gehen, daß auch eine andere Auslegung des Verzichts denkbar und möglich sei, genügen nicht, um das Urteil zu erschüttern. Soweit sich im übrigen die Ausführungen der Revision auf die Erforschung des Willens der Parteien im Zeitpunkt des Verzichts beziehen, liegen sie auf tatsächlichem Gebiete und sind daher einer Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen.

Mit Recht hat sich auch das Landesarbeitsgericht an die Auffassung des Oberversicherungsamtes in seiner Entscheidung vom 24. August 1953, daß der Verzicht rechtswirksam sei, nicht für gebunden erachtet. Diese Entscheidung beruht auf dem durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes aufgehobenen, damals aber noch geltenden § 358 RVO, der in seinem Abs. 2 bei vermögensrechtlichen Ansprüchen von dienstordnungsmäßigen Angestellten eine Vorentscheidung des Oberversicherungsamtes vorschreibt, aber auch den ordentlichen Rechtsweg, hier also den vor den Arbeitsgerichten, ohne Einschränkung offen hält.

IV. Hiernach hat der Kläger auch seinen Anspruch auf Übergangsgehalt nicht verloren. Das angefochtene Urteil ist entsprechend dem Klageantrage als Leistungsurteil gefaßt. Das mag insofern bedenklich sein, als der Gegenstand der Verurteilung nicht zahlenmäßig bestimmt ist und das Urteil mithin nicht vollstreckt werden könnte. Es kann daher sinngemäß nur als Feststellungsurteil aufgefaßt werden. Gegen die Zulässigkeit eines solchen (vgl. § 256 ZPO) bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zu einer entsprechenden Neufassung der Urteilsformel hat der Senat keinen ausreichenden Anlaß gefunden.

Bundesrichter Prof. Dr. Dr. Boldt
ist beurlaubt und ortsabwesend



JLaw Scherli und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Scherli